

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 17.04.2013		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 015/13		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Hauptausschuss				29.04.2013		
Gemeindevertretung				16.05.2013		
Betreff: Schöffenwahl 2013 für die Amtsperiode 2014 bis 2018 hier: Vorschlagsliste						
Beschlussvorschlag: Die in der Anlage aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen am Landgericht und Amtsgericht Potsdam aufgenommen. <u>Hinweis:</u> Die Gemeindevertreter müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl beschließen. <u>Anlage:</u> Vorschlagsliste						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung: Bürgermeister (Endunterschrift) Bürgermeister Fachbereichsleiter(in) Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☒ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☒ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☒ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☒ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) haben die Gemeinden in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen zu erstellen. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG sind die Schöffenkandidaten mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Aufnahme in die Wahlliste zu bestätigen.

Gemäß Abs. 2 der vorgenannten Vorschrift soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Gemeindeverwaltung hat die erforderliche Auswahl entsprechend dem Gesetz getroffen. Für das Landgericht sind aus der Gemeinde 7 Schöffen und für das Amtsgericht 4 Schöffen zu bestellen. In die Vorschlagsliste sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgenommen werden. Insgesamt sind somit mindestens 22 Bewerber auf die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Nach der Beschlussfassung wird die Liste nach öffentlicher Ankündigung mit Hinweis auf die Einspruchsrechte gemäß § 37 GVG eine Woche lang ausgelegt bzw. in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.

Die Liste muss bis zum 15.07.2013 den Gerichten übermittelt werden. Die Wahl der Schöffen erfolgt dann durch die Wahlkommission des betreffenden Gerichts.

Die Personalunterlagen der Bewerber können im Gemeindeamt Kleinmachnow, Fachbereich Recht/Sicherheit/Ordnung, eingesehen werden.